

# Lübecker Nachrichten vom 7. Januar 1999

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

#### 2. Kreisverordnung vom 28. Dezember 1998 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. Mai 1968

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Glinde <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

##### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. Mai 1968 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 97), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung vom 26. September 1978 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1978 S. 378), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgende Ziffer IV. angefügt:

„Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind folgende Teile des Stadtgebietes: Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22.

Die neue Landschaftsschutzgrenze verläuft jetzt von der Möllner Landstraße kommend entlang der westlichen Grenze der K 80, entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 232, weiter entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 237 bis auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze an der Möllner Landstraße.“

##### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Glinde, 21509 Glinde, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

##### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. Dezember 1998

**Kreis Stormarn**  
**Der Landrat**  
**als untere Naturschutzbehörde**